

Bedeutung des § 5 durchaus nicht übersehen haben; denn bei der Eröffnung der Offerte, welche am 16. August 1869 stattfand, zeigte es sich, daß mehrere Offerenten die Zuschüsse, welche sie beanspruchten, theilweise mit dem Hinweis auf eine von ihnen beabsichtigte Verdickung der Röhrenwände motivirt hatten.

Der Bauunternehmer Gabrielli.

Unter den Bewerbern, welche am 16. August 1869 für den Bau der Wiener Hochquellenwasserleitung auftraten, war Antonio Gabrielli der billigste. Seine Offerte war allerdings nicht ganz correct, weil er die Firmen für die Lieferung des hydraulischen Kalkes, der Röhren und Maschinenbestandtheile nicht allfogleich, wie es die Bedingungen verlangten, namhaft machte; indessen versprach er, dies vor Abschluß des Vertrages nachzuholen, und wenn dies Versprechen pünktlich erfüllt wurde, so war damit jede Gefahr einer Verzögerung der Lieferungsstermine behoben. Er selbst war hier vollständig unbekannt, und ich konnte mich zunächst bei einer unmittelbar nach der Eröffnung der Offerte stattfindenden Berathung über dieselben nur dahin aussprechen, daß ich weder zu seinen Gunsten noch zu seinem Nachtheile irgend etwas zu bemerken wüßte.

Gerade dieser Umstand veranlaßte mich aber allfogleich, privatim specielle Erkundigungen über denselben einzuziehen, die leider sehr unbefriedigend ausfielen. Zwei Berichte aus London, ddo. 24. und 31. August, von verschiedenen Seiten erstattet, enthielten ungemein ungünstige Auskünfte über denselben. 1) Ich beeilte mich natürlich sofort, den Bürgermeister Dr. Felder

1) Die vollkommene Richtigkeit dieser Auskünfte ist kürzlich vom Wiener „Tagblatt“ bestätigt worden, welches am 9. November 1871 den Wortlaut einer von Antonio Gabrielli am 18. Juni 1866 vor den Schranken des Londoner Bankerottgerichtshofes abgegebenen Erklärung gebracht hat. Diese Erklärung lautete:

„Ich, Antonio Gabrielli, wohnhaft Nr. 13a Great George Street in der Stadt Westminster in der Grafschaft Middlesex, Unternehmer, schwöre und sage wie folgt, daß die hier vorgewiesene und mit dem Buchstaben A bezeichnete Urkunde oder Instrument, welches das Datum des achtzehnten Tages des Monats Juni 1866 trägt und zwischen Antonio Gabrielli wohnhaft Nr. 13a Great George Street in der Stadt Westminster, Unternehmer, hier unten genannter Schuldner von der einen Seite und Robert Palmer Harding, wohnhaft Bank Building in der Stadt London, Buchhalter, und Thomas Key, wohnhaft Grove Hill House Camberwell in der Grafschaft Surrey, Edelman, hier unten die besagten Inspektoren von der anderen

davon unter Hinweis auf die erhaltenen Originalbriefe in Kenntniß zu setzen, der sich seinerseits in Folge dessen im officiellen Wege durch die Gesellschaft u. s. w. über Gabrielli erkundigte und mir nachträglich mittheilte,

„Seite und den verschiedenen Personen, Gesellschaften und Gesellschaftsfirmen, welche am Datum desselben jeder für sich Gläubiger des besagten Schuldners sind, oder zur Beweisführung berechtigt wären, im Falle einer Bankerottklärung, wider den besagten Schuldner auf Grund eines am Tage des Datums der besagten Urkunde überreichten Besuches, hier unten genannt besagte Gläubiger als Gläubiger des besagten Schuldners entweder für sich oder in Verbindung mit irgend einer andern Person oder Personen oder auf was immer für eine andere Weise von der dritten Seite ausgefertigt wurde, welches eine Urkunde oder Instrument der Inspektoren ist, wodurch vereinbart und übereingekommen wurde, daß mein ganzes Vermögen zum Vortheile der besagten Gläubiger unter der Leitung der besagten Inspektoren verkündet werden soll, ausgefertigt oder schriftlich angenommen und gut geheißten wurde durch eine Mehrheit der Zahl nach, welche dem Betrage nach drei Vierteltheile meiner, des besagten Antonio Gabrielli Gläubiger, deren Forderungen sich auf 10 Pfund Sterling und darüber belaufen, repräsentiren, und daß ich, besagter Antonio Gabrielli wahrhaft glaube, daß der Betrag meines Vermögens, Forderungen, Güter und Effekten, welches in solcher Urkunde verstanden ist und kraft selber flüssig gemacht werden und zur Vertheilung kommen soll, sich auf fünftausend Pfund beläuft.“

A. Gabrielli.

„Befchworen in Bridge House Hotel in der Grafschaft Surrey diesen achtzehnten Tag des Monats Juni eintausendacht-hundertsechzig-sechs.

Vor mir Sharp.“

(Ein für London bestellter Kommissär des Kanzeleigerichtshofes zur Abnahme von Eiden.)

Das hier beigedruckte Siegel enthält die Umschrift:

„Das Siegel des Londoner Bankerottgerichtshofes.“

Das Tagblatt schließt diese Mittheilung mit folgenden Worten: „Herr Antonio Gabrielli „schwur“ also am 18. Juni 1866, daß sich seine Aktiven auf nicht mehr als 5000 Pfund, in österreichischem Gelde 50000 fl. belaufen. Am 9. Juli 1866 legte er dem Bankerottgerichtshofe das Verzeichniß seiner Passiven vor, aus welchem hervorgeht, daß seine Gläubiger von ihm das Sümmechen von 236,046 Pfund 4 Schillinge und 8 Pfennige, in unserem Gelde mehr als 2 Millionen und 361000 Gulden zu fordern hatten. So endete das Londoner Vorspiel des Wiener Wasserstandals, denn eben dieser fallite Geschäftsmann wurde über Empfehlung der Wasser-versorgungs-Commission der Baununternehmer der hiesigen Hochquellenleitung.“

Als charakteristisch für den Aussteller obiger beschworenen Erklärung so wie für das dieses Actensück reproduzirende „Wiener Tagblatt“ ist die von exierem

daß die auf diesem Wege erhaltenen Auskünfte zu Gunsten Gabrielli's lauten.

Der Gemeinderath berieth über die Vertrauenswürdigkeit der Differenzen in einer Sitzung am 5. October 1869, gelangte zu dem Schlusse, „daß gegen die Vertrauenswürdigkeit keines der Differenzen ein Bedenken vorliege“¹⁾, und genehmigte in der Sitzung vom 12. October die Uebertragung sämmtlicher Arbeiten der Hochquellenwasserleitung an Antonio Gabrielli, mit einem Zuschusse von 12 $\frac{1}{2}$ Proc. zu den Preisen der Kostenvoranschläge.

Es würde den Rahmen dieser Denkschrift weit überschreiten, wenn wir ein vollständiges Bild der allmäligen Entwicklung und des Fortganges der Arbeiten dieses Unternehmers liefern wollten. Wir müssen uns darauf beschränken, die Ereignisse des ersten Jahres im Vorübergehen zu betrachten und nur das eine oder das andere Moment hervorzuheben, welches zur Charakteristik des Unternehmers von Wichtigkeit erscheint.

Gabrielli hatte bisher wol große Hafen- und Docksbauten ausgeführt, aber nie mit einer Röhrenlegung in einer großen Stadt zu thun gehabt. Es wurde ihm deshalb von allem Anfang an dringend empfohlen, sich um einen erfahrenen Subunternehmer und um einen tüchtigen Ingenieur für die Durchführung dieses Theiles seiner Arbeit umzusehen. Er trat auch mit mehreren bekannten Rohrlegern und Ingenieuren in Unterhandlung, konnte aber mit denselben nicht Handeins werden. Daß Gabrielli

in der Nummer von 19. November 1871 desselben Journals gegebene Erläuterung sowie die Randbemerkung, mit der die Redaction letztere begleitet.

Herr Gabrielli rechtfertigt sich damit, daß er „lediglich auf Wunsch seiner „Geschäftsfreunde und blos zu dem Zwecke den oben erwähnten Act ausgefertigt „habe, um seine damals in der Ausführung begriffenen großen Bauten in Italien, „England und anderwärts nicht der Gefahr einer Stockung auszusetzen, und daß „um diesen Zweck zu sichern, der bewußte Act pro forma ausgefertigt werden „musste und nicht anders ausgefertigt werden konnte.“

Die Redaction hingegen versichert in demselben Blatte, also 10 Tage nach ihrem ersten Angriffe, sie habe „in die Originaldokumente, auf welche sich Herr „Gabrielli beruft, um darzuthun, daß seine kaufmännische Solidität aufrecht „ist, Einsicht genommen was sie hiermit gern constatire. In dieser Richtung „belaste Herrn Gabrielli kein Vorwurf, was auch von den Vertretern der acht- „barsten Firmen des hiesigen Plazes versichert werde.“

1) Sitzung vom 8. October 1869, S. 1655, stenogr. Protocoll.

in den ersten Monaten seiner Thätigkeit als Unternehmer keine und später keine geeigneten Ingenieure in seinen Diensten hatte, war für denselben und für das von ihm herzustellende Werk mit empfindlichem Nachtheile begleitet, weil ihm selbst alle Kenntnisse und Erfahrungen fehlten, deren man zur ersten zweckentsprechenden Organisation der Arbeiten zur Herstellung eines Röhrennetzes bedarf. Daher kam es, daß er bei Abschließung seiner Verträge mit den verschiedenen Lieferanten Verstöße beging, deren Nachwirkungen verhängnißvoll geworden sind.

Gabrielli, der die von ihm übernommenen Arbeiten und Lieferungen einzeln an Andere überließ, glaubte seinem Interesse vollständig Genüge zu leisten, wenn er denselben alle jene Bedingungen und Verpflichtungen auferlegte, die er mit dem Abschlusse seines Vertrages der Commune Wien gegenüber übernommen hatte; er vergaß aber, daß die Commune, indem sie blos mit Einem ihr haftungspflichtigen Unternehmer zu thun hatte, es in Folge dessen vollständig ersparen konnte in Detailfragen einzugehen, die für ihn und seine Subcontrahenten von der größten Tragweite sind. So kümmert es z. B. die Commune gar nicht, in wie weit der Röhrenlieferant und in wie weit der Rohrleger für den Schaden verantwortlich zu machen sei, der den einzelnen Röhren während des Transportes in Wien, während der Legung u. s. w. etwa zustößt. Für die Subcontrahenten des Unternehmers ist aber diese Frage von großer Tragweite, und weil sie in den Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich erörtert wurde, gab sie nachträglich zu höchst unangenehmen Differenzen Anlaß.

Bei der Abschließung des Röhrenlieferungsvertrages mit der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft gestattete Gabrielli, welcher von den Consequenzen seiner Willfährigkeit keine Ahnung hatte, die Lieferung der für jedes Baujahr in den Bedingnissen bestimmten Röhren der verschiedenen Durchmesser in gleichen monatlichen Raten, sodaß beispielweise im 1. Baujahre in jedem Monate 82 Stück Röhren von 12" Durchmesser, je 100 Stück von 15" und von 26" Durchmesser u. s. w. zu liefern gewesen wären, ein Vorgang, der die Anzahl der erforderlichen Modelle, Formkasten u. s. w. auf ein Minimum reducirt hätte und für die Gießerei gewiß höchst vortheilhaft gewesen wäre. Leider vergaß aber Gabrielli, daß man im Winter wohl Röhren gießen, aber nicht legen kann, und daß es in einer verkehrsreichen Stadt, wie Wien, gänzlich unzulässig ist, eine und dieselbe Straße, etwa die Laborstraße oder Mariahilfer-Straße, 12 Monate lang durch die Röhrenlegung unwegsam zu machen, abgesehen davon,

daß eine solche Arbeitseinteilung für den Röhrenleger nicht zweckmäßig wäre. Als die Bauleitung, gemäß dem ihr nach § 41 der Specialbedingungen für das IV. Bauloos zustehenden Rechte¹⁾, für ein Quartal nur 12", für das nächste nur 15" Röhren bestellte, aber nicht erhielt, stellte sich der erwähnte Verstoß beim Vertragsabschlusse heraus. Der Director der Adalbertshütte der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, der recht wohl einsah, wie unpraktisch die von Gabrielli acceptirten Lieferungsbestimmungen für den Fortgang der Arbeiten der Röhrenlegung seien, bot nachträglich Alles auf, um wenigstens bezüglich einiger Durchmesser den berechtigten Anforderungen der Bauleitung Genüge zu leisten. Quantitativ gelang es ihm, qualitativ hatte die angewandte Eile, besonders für die 15" Röhren, sehr bedauerliche Folgen.

Vorstehendes mag genügen, um zu beweisen, wie ungeschickt der Bauunternehmer vorging, solange er noch keine Ingenieure für die Arbeiten der II. Abtheilung zur Seite hatte. Aber auch, nachdem dies der Fall, erfreute er sich keiner wirksamen Unterstützung, weil er nicht die geeigneten Kräfte zu acquiriren sich entschließen konnte. Einen eclatanten Beweis in dieser Beziehung bietet die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Anlage zum Röhrenprobiren in Wien. Zunächst wurde der für diese Anlage bestimmte Platz, ungeachtet der Warnungen der Bauleitung, viel zu klein angenommen, wiewohl das beiläufig erforderliche Ausmaß für denselben in den gedruckten Bedingungen § 12 angegeben worden, sodaß eine Vergrößerung desselben schon im ersten Jahre erforderlich war. Da diese aber in Folge anderer Anlagen zu beiden Seiten desselben nicht mehr möglich war, so blieb der Unternehmung alsdann nichts Anderes übrig, als einen in der Nähe befindlichen zweiten Platz dazu zu pachten, wodurch die Ueberwachung des deponirten Materiales erschwert, der Transport desselben vertheuert wurde.

Die von der Bauleitung betreffs der erforderlichen hydraulischen Pressen ertheilten Rathschläge (addo. 17. Februar 1870 Nr. 600 $\frac{WV}{II}$) wurden

1) Die betreffende Stelle dieses § lautet: Die Bauleitung wird von 3 zu 3 Monaten dem Contrahenten bekannt geben, welche Röhren, und welches beiläufige Quantum derselben im darauf folgenden Vierteljahre erforderlich sein werden, damit der Guß rechtzeitig veranlaßt werden kann; in welcher Weise aber die Lieferung der einzelnen Bestandtheile innerhalb dieses angegebenen Zeitraumes zu erfolgen hat, hängt ausschließlich von den Anordnungen der Bauleitung ab, welchen sich der Contrahent zu fügen hat.

nicht befolgt, und eine Anzahl (3 Stück) derartiger Apparate, aus Belgien bezogen, die zwar billig, dafür aber von so schlechter Beschaffenheit waren, daß sie sämmtlich im Laufe der ersten Monate zu Grunde gingen. Ein Bestandtheil dieser Pressen nach dem andern ging bei den Versuchen, dieselben zu benutzen, in Trümmer, so daß nichts von denselben in Verwendung bleiben konnte, als die Längsstangen, die bis jetzt nicht gerissen sind. Die fortwährenden Reparaturen und Veränderungen der Construction, um die belgischen Pressen in diensttauglichen Zustand zu versetzen, hatten zunächst für den Unternehmer den unmittelbaren Nachtheil, daß die Herstellungskosten der Anlage unnöthigerweise erhöht wurden, für das Werk selbst aber waren die weiteren Consequenzen ungleich schädlicher, weil dadurch die rechtzeitige Probirung der bereits gelieferten Röhren verhindert wurde.

Die Hebung des Wassers am Röhrenprobirplatze wurde anfangs mit einer kleinen Schöpfpumpe bewerkstelligt, an der zwei Mann arbeiteten; später wurde eine kräftige doppelwirkende Druckpumpe angeschafft, und als der Betrieb derselben mit Handarbeit der Unternehmung zu kostspielig wurde, ging diese endlich ¹⁾ an die Aufstellung einer kleinen Dampfpumpe, die jetzt anstandslos functionirt.

Einen ähnlichen Mißgriff beging Gabrielli bei der Organisation der Arbeiten zur Herstellung der Reservoirs. Statt von vornherein in rationeller Weise für die Beschaffung des Wassers zur Herstellung des Mauerwerks mit hydraulischem Kalkmörtel Sorge zu tragen, wie es ihm die Bauleitung empfohlen hatte (27. Mai 1870, Nr. 718), glaubten er und seine Ingenieure am besten zu thun, wenn sie das erforderliche Wasser auf die (selbstverständlich hoch gelegenen) Bauplätze in Fässern zuführen ließen. Das ist auch factisch während des ganzen ersten Baujahres geschehen und hat, da bekanntlich Mauerwerk mit hydraulischem Mörtel, wenn es gut ausgeführt werden soll, sehr viel Wasser braucht, einerseits fort und fort zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, andererseits, da die Bauleitung energisch darauf drang, daß mit dem Wasser nicht gespart werde, dem Unternehmer sehr viel Geld gekostet. Durch den Schaden klug geworden, legte er während des Winters Brunnen an und gewinnt jetzt das Wasser in genügender Quantität mit kaum nennenswerthen Kosten.

Die Röhrenlieferungen des ersten Baujahres liefern, sowohl bezüglich

1) Die Ingenieure, welche die erste Einrichtung des Probirplatzes besorgt hatten, waren nicht mehr in Gabrielli's Diensten.

ihrer Qualität als auch hinsichtlich ihrer Quantität, weitere Beweise für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung, daß der Unternehmer Gabrielli kein Verständniß für die von ihm übernommenen Arbeiten besitzt, und veranlaßten zu wiederholten Malen Klagen und Beschwerden von Seiten der Bauleitung.

Was zunächst die qualitative Leistung betrifft, so entsprachen die gelieferten Röhren nicht immer der vortragmäßigen Bestimmung, sondern jede der Gießereien hatte sich in dieser Beziehung Verstöße zu Schulden kommen lassen.

Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, welche die sämtlichen für das IV. Bauloos bestimmten Röhren von 3 bis 26 Zoll liefern soll, sendete bei Beginn ihrer Lieferungen öfters Röhren, deren Muffen nicht die vorgeschriebenen Dimensionen hatten, und noch im Monat Sept. 1870 sah sich die Bauleitung genöthigt, eine Anzahl von 26" Röhren zurückzuweisen und die Unternehmung mit Schreiben vom 29. September, N. 879 $\frac{WV}{II}$ hierauf speciell aufmerksam zu machen. Von der Beschaffenheit der 15zölligen Röhren, die ebenfalls von dieser Firma geliefert wurden, wird später noch ausführlich die Rede sein.

Die 33zölligen Röhren wurden von der mit der Anfertigung derselben betrauten belgischen Gießerei Cambier & Co. in La Louvière zwar nach der vorgeschriebenen Methode, nämlich vertikal, mit der Muffe nach abwärts, aber mit zu schwachen Wandungen gegossen und überdies unprobiert nach Wien gesendet. Die ersten belgischen Röhren, welche im Monate Juni 1870 in Wien anlangten, gaben bei der Probirung mit der hydraulischen Presse, die erst im Monat September vorgenommen werden konnte, weil die Presse sich erst zu dieser Zeit im diensttauglichen Zustande befand, ein sehr ungünstiges Resultat, und veranlaßten die Absendung eines Schreibens (Nr. 877, ddo. 28. September 1870), in welchem die Unternehmung von dem großen Procentfuge des Ausschusses, der sich beim Probiren herausgestellt hatte, officiell in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig in der energischsten Weise aufgefordert wurde, in Zukunft Röhren besserer Qualität zu liefern, widrigenfalls der Bezug aus anderen Gießereien eintreten müßte. Weitere Sendungen aus Belgien trafen im Jahre 1870, der Kriegsereignisse wegen, nicht ein. Die Qualität der ersten Lieferungen des Jahres 1871 war eine ganz befriedigende. Die an und für sich schön gegossenen Röhren, welche im Februar und März anlangten und sofort probirt wurden, ergaben einen

Wertheim, Wiener Wasserleitung.

Ausschuß von nur zwei Procenten. Die Lieferungen von April und Mai aber waren wieder viel schlechter und hatten circa zehn Procent Ausschuß beim Probiren.

Dieses auffallende Ergebnis hat der Fabrikant Cambier, welcher bei seiner späteren Anwesenheit in Wien darüber interpellirt wurde, in sehr einfacher Weise erklärt. Die belgische Gießerei hatte bis zum Monat October, wo sie von dem schlechten Resultate der Probirung der ersten Partie verständigt wurde, fort und fort Röhren mit zu schwachen Wanddicken erzeugt und dieselben, weil die Eisenbahnen den Transport nicht bewerkstelligen konnten, in ihren Hofräumen aufgestapelt. Im October wurden die Modelle verändert und die späterhin erzeugten Röhren vor und auf den vorhandenen Vorrath gelagert. Als die deutschen Eisenbahnen im Jahre 1871 für den Güterverkehr freigegeben wurden, kamen zunächst die zuletzt erzeugten Röhren zur Verladung, und bei dieser hat sich, wie erwähnt, ein günstiger Procentsatz als Ausschuß ergeben; späterhin wurden leichtsinnigerweise Röhren vom alten Vorrath mit verladen und bei diesen gemischten Partien war die Zahl der Röhren, die bei dem Probedruck von 15 Atmosphären sprangen oder schweißten, begreiflicherweise beträchtlich höher.

Die beiden bisher besprochenen Gießereien hatten wenigstens den besten Willen, ihre Lieferungen vertragsmäßig auszuführen, und wenn einzelne Partien der von denselben gelieferten Röhren beanständet werden mußten so war daran entweder die Haft schuld, mit der bei der Fabrication vorgegangen werden mußte, um den Anforderungen in quantitativer Beziehung Genüge zu leisten, wie bei der Prager Eisenindustrie, oder Leichtsinns und Selbstüberschätzung, wie bei der belgischen Gießerei, die ihre Röhren absendete, ohne sie vorher der vorgeschriebenen Probe zu unterziehen.

In ganz anderer Weise ging aber die Neuberg = Mariazeller Gewerkschaft vor, welche die Lieferung der 36zölligen Röhren übernommen hatte. Entgegen dem klaren Wortlaute der Bedingungen, welche mit durchschossenen Lettern vorschrieben: daß die Röhren vertikal mit der Muffe nach abwärts gegossen werden müssen, goß das Mariazeller Gießwerk die Röhren horizontal. Das Factum wurde von der Bauleitung sofort constatirt, als die ersten 6 oder 8 Röhren am Depotplatze anlangten, und zur Controle der Gießerei verfügte sich augenblicklich ein Sectionsingenieur der Bauleitung nach Mariazell. Zunächst wurde demselben, mit Berufung auf ein ausdrückliches Verbot der Generaldirection,

die ihren Sitz in Wien hat, der Eintritt verweigert, obwohl die allgemeinen Bedingungen (§ 15) der Bauleitung ausdrücklich das Recht vindiciren, alle Fabriken und Werke, in welchen Bestandtheile für die Wasserleitung angefertigt werden, jederzeit zu inspiciren. Als der Delegirte der Bauleitung auf seinem Rechte bestand und endlich (in der Zwischenzeit waren mit der Generaldirection telegraphische Depeschen gewechselt worden) die Erlaubniß zum Eintritt erhielt, fand er nur eine Einrichtung zum horizontalen Gusse und nicht einmal Vorbereitungen für eine spätere Erzeugung nach der vorgeschriebenen Methode. Weiter konnte er constatiren, daß die Form nicht ausgetrocknet, wie dies ebenfalls vorgeschrieben war. Selbstverständlich wurde dem Unternehmer Gabrielli allfogleich der Auftrag ertheilt, die Erzeugung der 36" Röhren nach der bisherigen Methode einzustellen (mit Schreiben vom 24. Mai 1870. Nr. 712. $\frac{WV}{II}$); es bedurfte aber

langer Verhandlungen und der größten Energie seitens der Bauleitung, um die vertragsmäßige Fabrikation durchzusetzen.

Alle diese Vorkommnisse hätten vermieden werden können, wenn der Bauunternehmer Gabrielli, der für die gesammten Lieferungen und Arbeiten der Commune Wien gegenüber die Verantwortlichkeit übernommen hatte, seine Lieferanten gehörig controlirt hätte. Ihm lag es in erster Linie ob, sich durch wiederholte Controle von der pünktlichen Einhaltung der Verträge seitens der Subunternehmer die Ueberzeugung zu verschaffen. Daß er dies nicht gethan und nicht thun konnte, hatte seinen Grund darin, daß ihm keine sachverständigen Ingenieure zur Verfügung standen und er die Kosten ersparen wollte, welche deren Acquisition und wiederholte Reisen erheischt hätten. Seine Sparsamkeit und sein Mangel an Verständnis ging in dieser Beziehung eben so weit, wie am Probiertage, dessen Geschichte wir vorher besprochen, und zu der wir noch nachtragen können, daß er die ganze Leitung der Arbeiten daselbst, welche nach § 14 der Specialbedingungen ihm obliegen, und von der Bauleitung nur überwacht werden, mehrere Monate lang einem Magazineur überließ (der, nebenbei erwähnt, später wegen diverser Unterschleife fortgejagt werden mußte), und nur auf energisches Andringen des Bauleiters zu bewegen war, dem verabschiedeten früheren Ingenieur mehrere Monate später einen Nachfolger zu geben.

Eben so sehr aber, und vielleicht in noch höherem Grade, als die Qualität der Röhren, gab die Quantität derselben, respective die Nichtein-

haltung der vertragsmäßigen Lieferungsstermine, der Bauleitung begründeten Anlaß zu wiederholten Beschwerden. Mehrere Male im Laufe des Sommers kam es vor, daß man, wegen Mangel an Röhren, Strecken noch nicht in Angriff nehmen konnte, und in anderen Fällen mußte man aus der gleichen Ursache begonnene Arbeiten unterbrechen, bis neuer Vorrath angelangt war. Gegen Ende des Baujahres war die Lieferung der kleineren Röhren allerdings bewältigt worden, aber die Röhren mittleren und größten Durchmessers waren, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, noch immer enorm im Rückstande.

Uebersicht der Röhren = Bestellung und = Lieferung im ersten Baujahre.

Röhren-Durchmesser, Zoll	3	4	5	6	7	8	9	12	15	26	33	36	Σa.	
Bestellt für das I. Baujahr	} Kaster Baulänge	7800	3850	970	1065	380	290	340	970	1225	1220	2500	1250	21960
Geliefert bis Ende October 1870		7800	3970	388	792	304	342	352	105	703	240	235 ¹⁾	12	15243
Rückstand	„	—	(+120)	582	273	76	48	(+12)	865	522	980	2265	1238	6717

Die Hauptschuld an diesen großen Rückständen trägt der Bauunternehmer Gabrielli, aber bis zu einem gewissen Grade muß man auch die Wasserversorgungs-Commission und den Gemeinderath dafür verantwortlich machen. Gabrielli hat die Bestellungen für die Röhrenlieferungen den Gießereien viel zu spät übertragen, seine Contracte mit denselben mindestens um ein Vierteljahr später abgeschlossen, als er dies hätte thun sollen. Die Motive, weshalb Gabrielli, der die Zeit von der Ausschreibung des Concursets (1. Mai 1869) bis zum Tage der Offertverhandlung (16. August 1869) zu Unterhandlungen mit den Gießereien hätte benützen können und sollen, dies nicht that, oder wenigstens diese Unterhandlungen nicht zum Abschlusse bringen wollte, waren rein geschäftlicher Natur, und es sind die

1) Außerdem sind einige hundert Stück horizontal gegossene Röhren geliefert worden, welche zurückgewiesen wurden.

ihm dadurch, gegenüber den übrigen Offerenten erwachsenden Vortheile in einem Schreiben eines dieser Offerenten, welches dem Wiener Gemeinderath am 8. October während der Berathung über das Ergebniß der Offertverhandlung überreicht wurde, klar beleuchtet worden.

Nicht die Motive aber, weshalb Gabrielli die Röhren so spät stellte, und nicht die Vortheile, die ihm dadurch erwachsen, sind für uns von Interesse, sondern die Erklärung, wieso er dies überhaupt thun konnte, und diese liegt in einer fortgesetzten Reihe von Concessionen, welche ihm gleich im Beginne gemacht worden waren. Als Gabrielli im August des Jahres 1869 sein Offert für den Bau der Hochquellenwasserleitung überreichte, bat er sich in demselben, wie bereits erwähnt wurde, die Begünstigung aus, entgegen den Vorschriften des § 2 der Specialbedingnisse für die Bau-loose III und IV, die Gießereien und Fabriken, denen er die Lieferung der Röhren und Maschinenteile übertragen wollte, erst nachträglich bekannt geben zu dürfen, machte sich jedoch in einem Schreiben, de dato 25. August 1869 ausdrücklich verbindlich, die Gießereien vor Abschluß des betreffenden Vertrages namhaft zu machen (siehe Protokoll der Gemeinderathssitzung vom 5. October 1869, Seite 1626). Da keine Gießerei vor Abschluß des Vertrages irgend welche Vorbereitungen für eine Lieferung zu beginnen pflegt, so konnte durch die Gewährung dieser Bitte kein Nachtheil betreffs der Einhaltung der Termine gewärtigt werden, und wäre auch nicht eingetreten. Aber Gabrielli hielt sein Versprechen nicht ein; obwol er, nach dem Wortlaut der Bedingnisse¹⁾ voraussetzen mußte, daß der Abschluß des Vertrages unmittelbar nach der Berathung der Offerte im Plenum des Gemeinderathes, mithin längstens Mitte October

1) Die hier in Betracht kommenden §§ sind der § 3, dessen Schlusssatz lautet: Der Offerent bleibt an sein Offert vom Tage der Einbringung an bis zur Schlußfassung des Gemeinderathes, welche jedoch längstens binnen zwei Monaten vom Offertverhandlungstage an gerechnet erfolgen muß, gebunden, und werden die Bidden derjenigen Offerenten, deren Angebote nicht angenommen wurden, sofort, nach erfolgter Ablehnung durch den Gemeinderath und längstens nach Ablauf dieser zwei Monate zurückgestellt; und ferner der § 32 der allgemeinen Bedingnisse: Der Vertrag zwischen den Offerenten und der Commune ist endgiltig zu Stande gekommen, sobald das von dem Unternehmer eingebrachte Offert von Seite des Gemeinderathes angenommen und der diesfällige Gemeinderathsbeschluß in gesetzmäßiger Form ausgefertigt und dem Unternehmer intimirt worden ist. Die sämtlichen aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Gebühren, sowie die Quittungsstempel hat der Unternehmer zu tragen.

1869 erfolgen werde, erfüllte er seine Zusage nicht, und hatte im October, als der Gemeinderath über die Vergebung der Arbeiten berieth, die Röhrengießereien noch immer nicht gewählt. Trotzdem entschloß sich der Gemeinderath in der Sitzung vom 12. October 1869, die Ausführung der Arbeiten für die neue Wasserleitung Herrn Gabrielli zu übertragen, unter gleichzeitiger Erlaubniß, die Firmen für die Röhrenlieferung nachträglich bekannt zu geben. Allein statt dies sofort zu thun, setzte er die Verhandlungen mit den Gießereien, die er im Preise noch etwas drücken wollte, ruhig weiter fort und entschloß sich endlich auf mein Andringen, am 30. November eine der Firmen bekannt zu geben, ersuchte jedoch gleichzeitig für die übrigen um eine weitere Terminverlängerung bis zum 15. Januar 1870. Dieses Ansuchen wurde nicht an die Bauleitung, die dasselbe zuverlässig abgewiesen hätte, sondern direct an den Magistrat der Stadt Wien gerichtet, und von diesem der Wasserverorgungs-Commission übergeben. Diese zog die Eingabe des Bauunternehmers in ihrer nächsten Sitzung, nämlich am 30. December 1869, in Berathung, genehmigte die ausgesprochene Bitte, und verständigte hiervon den Magistrat am 12. Januar 1870 G. R. Z. 142 zur weiteren Mittheilung an Gabrielli, welcher sich unterdeß 2 Tage vorher, am 10. Januar 1870, endlich veranlaßt gefunden hatte, die Firmen der Eisengießereien bekannt zu geben (M. Z. $\frac{3510}{76}$).

So gingen durch das Gebahren des Gemeinderathes und der Wasserverorgungs-Commission drei volle Monate (von Mitte October bis Mitte Januar) verloren, welche die Gießereien zu ihren Vorarbeiten, zur Anfertigung der Modelle u. s. w. hätten verwenden sollen. Sie konnten dies begreiflicher Weise nicht thun, bevor nicht die Verträge mit ihnen abgeschlossen waren, und weil die Wasserverorgungs-Commission den Differenzen Gabrielli nicht verhalten hat, sein am 25. August gegebenes Versprechen zu erfüllen, so trifft sie ein wesentlicher Theil der Schuld an den Verzögerungen in den Lieferungen des 1. Baujahres, welche sich der Unternehmer Gabrielli zu Schulden kommen ließ.

Die Subunternehmung „Elsner und Stumpf“.

Wir haben jetzt die Resultate mitgetheilt, die Gabrielli mit seinen Lieferanten erzielte; aber auch mit seinen Subunternehmern ist er nicht glücklicher gewesen. Beiläufig 6 Monate, nachdem der Gemeinderath ihm